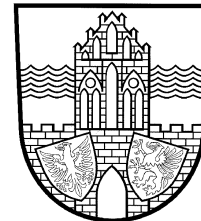


# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Uckermark

17. Jahrgang, Nr. 12 · Prenzlau, den 23. November 2010 ·



### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Amtlicher Teil:**

- Seite 1:** *Bekanntmachung der Tagesordnung der 12. Sitzung des Kreisausschusses am 30.11.2010*
- Seite 2:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadt Schwedt, Lindenallee 25-29, 16303 Schwedt/Oder auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Regenentwässerungsleitung in der Stadt Schwedt/Oder (Teilentwässerungsgebiet 08)*
- Seite 3:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadt Schwedt, Lindenallee 25-29, 16303 Schwedt/Oder auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Regenentwässerungsleitung in der Stadt Schwedt/Oder (Teilentwässerungsgebiet 06)*
- Seite 3:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadt Schwedt, Lindenallee 25-29, 16303 Schwedt/Oder auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Regenentwässerungsleitung in der Stadt Schwedt/Oder (Teilentwässerungsgebiet 03/Teil 2)*
- Seite 4:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadt Schwedt, Lindenallee 25-29, 16303 Schwedt/Oder auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Regenentwässerungsleitung in der Stadt Schwedt/Oder (Teilentwässerungsgebiet 03/Teil 3)*
- Seite 5:** *13. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) vom 23. November 2001*
- Seite 6:** *3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Templin, vom 23. November 2007*
- Seite 8:** *5. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Lychen, vom 22. Juni 2007*
- Seite 9:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark- mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung, Schmutzwasserdruckrohrleitung in der Stadt Templin, Zur Buchheide*
- Seite 10:** *Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Grenzen der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraßen K 7316 und K 7360*

### **AMTLICHER TEIL**

### **BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 12. SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES AM 30.11.2010**

Landkreis Uckermark  
Kreisausschuss

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die 12. Sitzung des Kreisausschusses der 4. Wahlperiode findet am Dienstag, dem 30.11.2010, um 17:00 Uhr im Raum 301, Haus 4 der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl- Marx- Str. 1, statt.

#### **Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil:

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung des Protokolls der 11. Kreisausschusssitzung am 14.09.2010 (öffentlicher Teil)
4. Informationen
5. Einwohnerfragestunde
6. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der bereichs- und länderübergreifenden Notfallrettung

7. Wahl der Regionalräte und deren Stellvertreter des Landkreises Uckermark für die Regionalversammlung Uckermark- Barnim
8. Strategische Ziele für die Entwicklung des Landkreises vor dem Hintergrund der Ertragsentwicklung - 84/2009
9. Beschluss über die Eröffnungsbilanz des Landkreises Uckermark zum 01.01.2009
10. Mitgliedschaft des Landkreises Uckermark im Hilfswerk Kurierverlag e. V.
11. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im III. Quartal 2010
12. Antragstellung im Rahmen des Bundesprogramms „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“; Programmbereich: „Entwicklung, Implementierung und Umsetzung integrierter lokaler Strategien (Lokale Aktionspläne)“
13. Information des Landrates als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Umsetzung des § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg
14. Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung der Projekte im Rahmen des GRW Regionalbudgets 2011 – 2014 (Sonderprogramm der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“)
15. Zukunftsorientierte Sicherstellung Förderbedarf „Lernen“ – Region Angermünde – Schule „H. u. S. Schumacher“ Angermünde
16. Auflösung der Oberschule „Friedensschule“ Gartz (Oder)
17. Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen
18. Gesellschaftsvertrag der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH (URG)
19. Verlängerung des Vertrages zur Entwicklung des Tourismus in der Uckermark
20. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung Gebührensatzung Rettungsdienst)
21. Genehmigung der Eilentscheidung vom 27.10.2010 über die Leistung eines überplanmäßigen Aufwandes/einer Auszahlung i. H. v. 680.200 EUR für das Budget 51 - Jugendamt -
22. Gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII
23. Mittelumverteilung von Investitionsmaßnahmen
24. Anfragen und Anträge
  - 24.1 Anfrage des Abgeordneten, Herrn Torsten Krause, Fraktion DIE LINKE – Präsenzstelle Uckermark der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde und Fachhochschule Brandenburg in Gefahr
  - 24.2 Anfrage des Abgeordneten, Herrn Dr. Hans-Otto Gerlach, CDU/Bauern-Fraktion – Schreiben des MdB Herrn Jens Koeppen vom 26.10.2010 an den Landrat
  - 24.3 Antrag der SPD-Fraktion – neue sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung des Protokolls der 11. Kreisausschusssitzung am 14.09.2010 (nichtöffentlicher Teil)
3. Antrag auf Gewährung einer befristeten Niederschlagung
4. Antrag auf Gewährung einer Stundung
5. Nichtöffentlicher Quartalsbericht zu Beteiligungen des Landkreises Uckermark
6. Anfragen und Anträge
7. Informationen

Prenzlau, den 18.11.2010

gez. Frank Bretsch  
Ausschussvorsitzender

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER STADT  
SCHWEDT, LINDENALLEE 25- 29, 16303 SCHWEDT/ODER AUF ERTEILUNG  
EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE REGENENTWÄSSERUNGSLEITUNG IN DER STADT SCHWEDT/ODER  
(TEILENTWÄSSERUNGSGEBIET 08)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadt Schwedt/Oder, Lindenallee 25 -29, 16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Regenwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Schwedt** Flur: **64** Flurstücke: **97, 233/1, 233/7, 249/2** und **250/2**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten

der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER STADT SCHWEDT, LINDENALLEE 25- 29, 16303 SCHWEDT/ODER AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE REGENENTWÄSSERUNGSLEITUNG IN DER STADT SCHWEDT/ODER (TEILENTWÄSSERUNGSGEBIET 06)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadt Schwedt/Oder, Lindenallee 25 -29, 16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Regenwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Schwedt** Flur: **66** Flurstücke: **73, 74/1, 76/3, 85, 88, 138/6** und **162**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER STADT SCHWEDT, LINDENALLEE 25- 29, 16303 SCHWEDT/ODER AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE REGENENTWÄSSERUNGSLEITUNG IN DER STADT SCHWEDT/ODER (TEILENTWÄSSERUNGSGEBIET 03/ TEIL 2)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadt Schwedt/Oder, Lindenallee 25 -29, 16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Regenwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Schwedt** Flur: **50** Flurstücke: **1/1, 8/1, 8/3, 33, 37/1, 43/1, 45/3, 45/4, 47/1, 56, 59** und **60**

Flur: **51** Flurstücke: **1/170, 1/173, 1/176, 4/1, 4/2, 4/3, 5, 7/3, 9, 13, 15/1, 15/3, 15/5, 15/8, 15/12** und **16/1**

Flur: **52** Flurstücke: **1, 7/1, 10, 17/2, 20, 23/3, 38/3, 38/6, 58/3, 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 65/1, 67/2, 70/1, 72/1, 72/4, 74/1, 75/1, 76, 84/3, 84/4, 94, 95, 98, 99/5, 101/1, 101/3, 103, 104/3, 104/7, 106/1, 109, 115, 118, 124, 127, 129, 130, 133, 134, 141** und **145**

Flur: **58** Flurstücke: **98, 99** und **100**

Flur: **59** Flurstücke: **3/1, 5/1, 6/3, 13/1, 13/2, 16/3, 17/2, 19/3, 20/1, 21/1, 23, 24/2, 24/4, 25/2, 25/3, 26/1, 26/5, 61/14, 61/15, 61/19, 61/20, 61/22, 66/6, 66/7, 75/2, 76, 114, 115, 125, 199, 231, 233, 236** und **240**

Flur: **60** Flurstücke: **1/36, 1/38, 1/169, 1/189, 1/190, 1/197** und **1/199**

Flur: **63** Flurstück: **242**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER STADT  
SCHWEDT, LINDENALLEE 25- 29, 16303 SCHWEDT/ODER AUF ERTEILUNG EINER  
LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE  
REGENENTWÄSSERUNGSLEITUNG IN DER STADT SCHWEDT/ODER  
(TEILENTWÄSSERUNGSGEBIET 03/ TEIL 3)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadt Schwedt/Oder, Lindenallee 25 -29, 16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Regenwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Schwedt** Flur: **42** Flurstücke: **55, 56, 57** und **58/3**

Flur: **48** Flurstücke: **82/1, 82/3** und **84**

Flur: **49** Flurstücke: **2/3, 4, 6/5, 49/2, 50/2, 53/2, 53/3, 55/1, 56,61/2, 65/1, 65/7, 66/2, 92/2, 118/1, 118/2, 119/2, 127/6, 171, 172, 173, 198, 199, 200, 205, 207, 211, 212, 213, 214, 217, 223, 226, 227,228, 230, 232, 235, 236** und **238**

Flur: **52** Flurstücke: **43/1, 43/2, 44, 46/2, 47/1, 56/4** und **150**

Flur: **53** Flurstücke: **2/10, 2/11, 2/14, 2/15, 3/1, 3/9, 3/11, 66/1, 70, 72/3, 72/6, 73, 77/2, 77/3, 77/4, 77/6, 85, 104, 111, 115** und **124**

Flur: **58** Flurstücke: **1/3, 1/6, 2/1, 3/1, 61/1, 61/2, 62, 136, 222** und **234**

Flur: **63** Flurstücke: **2** und **6**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**13. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER IM VERSORGUNGSBEBIET DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) VOM 23. NOVEMBER 2001**

1. Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage 5 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU - Ergänzende Preisbestimmungen zu den Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU - gültig ab 01.01.2011**

1. Preise für Trinkwasser

**Arbeitspreis:**

1,42 EUR/m<sup>3</sup>

**Grundpreis:**

je Hausanschluss und Jahr:

Wasserzähler- Nenndurchfluss	Qn	bis	2,5 m <sup>3</sup> /h		120,00 EUR/Jahr
	Nenndurchfluss	Qn	6,0 m <sup>3</sup> /h		480,00 EUR/Jahr
	Nenndurchfluss	Qn	10 m <sup>3</sup> /h		720,00 EUR/Jahr
	Nenndurchfluss	Qn	15 m <sup>3</sup> /h	(DN 50)	960,00 EUR/Jahr
	Nenndurchfluss	Qn	40 m <sup>3</sup> /h	(DN 80)	1.200,00 EUR/Jahr
	Nenndurchfluss	Qn	60 m <sup>3</sup> /h	(DN 100)	1.440,00 EUR/Jahr
	Nenndurchfluss	Qn	100 m <sup>3</sup> /h	(DN 125)	1.680,00 EUR/Jahr

Bei Verbundwasserzählern wird die Hauptzählergröße (Großwasserzähler) angerechnet.

Sofern der Wasserverbrauch nicht gemessen werden kann, erfolgt eine Schätzung entsprechend DVGW Arbeitsblatt W410 und Verwaltungsvorschrift des ZVWU.

Für Landwirtschaftsbetriebe mit einem Wasserverbrauch von > 2.000 m<sup>3</sup> / a sowie sonstige Großabnehmer mit einem Jahresverbrauch > 5.000 m<sup>3</sup> / a, können Sonderpreise beantragt werden. Die Sonderpreise bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

2. Preise für Reserve- und Zusatzanschlüsse an das Verteilernetz (Bereitstellungsentgelt pro Anschluss und Jahr):

	bis	100 mm Anschlussdurchmesser	1.440,00 EUR
	größer	100 mm Anschlussdurchmesser	1.680,00 EUR

Wasserzählerumgehungsleitungen gelten als Reserve- und Zusatzanschlüsse.

3. Kosten bei Zahlungsverzug gemäß §§ 27, 29 und 30 AVB Wasser V

- Mahnung		2,50 EUR
- Kassierungsbemühungen/Zahlungsaufforderung		10,00 EUR
- Absperren und Öffnen eines Anschlusses je		30,00 EUR
- Verzugszinsen	3 % über dem Basiszinssatz	
- Stundungszinsen	2 % über dem Basiszinssatz	

4. Preise für die Herstellung von Anschlüssen an das Verteilernetz und für sonstige Leistungen

4.1. Hausanschlüsse (Material und Montage) werden nach pauschaler Festlegung des Zweckverbandes Templin, siehe Anlage 6, oder nach tatsächlichem Aufwand berechnet .

4.2. Kosten für Sonderbauwerke, wie Gleisstraßenkreuzungen, Düker, Schutzrohreinbau etc., sind in den Pauschalsätzen nicht enthalten und werden gesondert auf Nachweis berechnet.

4.3. Ein- /oder Ausbau von Wasserzählern je

- Hauswasserzähler QN 2,5 - 10 m <sup>3</sup> /h		30,00 EUR
- für jede weitere, vom Kunden zu vertretende Anfahrt		18,00 EUR
- Großwasserzähler (ab DN 50 Wasserzählergröße)		155,00 EUR
- Frostzählerwechslung		nach Aufwand

4.4. Inbetriebnahme von Kundenanlagen

- für eine Inbetriebsetzung		40,00 EUR
- für jede weitere Inbetriebnahme auf demselben Grundstück am selben Tag		8,00 EUR
- für jede weitere, vom Kunden zu vertretende Anfahrt		18,00 EUR

4.5. Abnahme und Plombieren der Mengenmesseinrichtungen von Hydranten, Schiebern, Wasserzählern und Gartenwasserzählern

- für eine Plombierung		23,00 EUR
- für jede weitere Plombierung auf demselben Grundstück am selben Tag		8,00 EUR

- für jede weitere vom Kunden zu vertretende Anfahrt 18,00 EUR

#### 4.6. Preise für das Ausleihen von Standrohrwasserzählern

- Grundpreis 20,00 EUR  
 - Preis pro Ausleihtag 2,50 EUR  
 - Kautions 250,00 EUR

#### 4.7. Bauwasserverbrauch

Sofern der Bauwasserverbrauch nicht gemessen werden kann, wird ein Pauschalbetrag erhoben.

Er beträgt:

- beim Bau eines Einfamilienhauses bis 120 m<sup>2</sup> Wohnfläche 30,00 m<sup>3</sup>  
 - je angefangene 10 m<sup>2</sup> Wohnfläche zusätzlich werden jeweils 5,00 m<sup>3</sup> hinzugerechnet.

2. Anlage 7 wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage 7 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – BAUKOSTENZUSCHUSS - , gültig ab 01.01.2011.**

#### **Baukostenzuschuss ab 01.01.2011**

Im Zusammenhang mit der Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist für die Herstellung und Zurverfügungstellung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuss durch die Anschlussnehmer zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht.

Der Pauschalbetrag wird jährlich entsprechend der aktuellen Ist-Kosten des letzten Kalenderjahres neu berechnet.

**Er beträgt 47,90 EUR/m  
 Straßen- bzw. Grundstücksfrontlänge.**

Die 13. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Templin, den 05. November 2010

gez. Bernd Riesener  
 hauptamtlicher Verbandsvorsteher

### **3. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED TEMPLIN, VOM 23. NOVEMBER 2007**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg –BbgKVerf- vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg –GKG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg –KAG- vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark auf ihrer Sitzung am 04.11.2010 folgende 3. Änderung der Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Templin vom 23.11.2007 beschlossen:

#### 1. § 2 Grundsatz

Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:

*Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird bei leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr erhoben, bei nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen wird eine Schmutzwassergebühr erhoben.*

*Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen wird neben der Mengengebühr eine Grundgebühr erhoben.*

#### 2. § 3 Gebührenmaßstäbe

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

*(1) Die Mengengebühren werden nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen gelangt, Berechnungseinheit für die Mengengebühren ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.*

hinter § 3 Absatz 12 wird eingefügt:

*(13) Die Grundgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden in Abhängigkeit des jeweiligen Nenndurchflusses des Wasserzählers (WZ) erhoben. Ist kein Wasserzähler vorhanden,*

wird der Nenndurchfluss des Wasserzählers angenommen, der für diese Grundstücksnutzungsart erforderlich wäre und bei vergleichbaren Abnahmestellen vorhanden ist. Die Grundgebühren werden auch erhoben, wenn der Wasserzähler zeitweise ausgebaut ist. Dabei bildet der jeweilige Nenndurchfluss des ausgebauten Wasserzählers die Berechnungsgrundlage. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr für den/ die Wasserzähler erhoben, der/ die nachweislich Einfluss auf die Entstehung von Schmutzwasser hat/ haben.

3. Der § 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

**§ 4 Höhe der Mengengebühren und Grundgebühren**

Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen sowie die Grundgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden nach Maßgabe der anliegenden Gebührentarife (Anlage 2) erhoben. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

**4. Anlage 2 Gebühren und Sätze**

Anlage 2 Gebühren und Sätze wird wie folgt neu gefasst:

**Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren**

(1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Abwasser beträgt:

(a) aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen

WZ- Nenndurchfluss:	bis	Qn 1,5	1,00 EUR/Monat
	bis	Qn 2,5	4,00 EUR/Monat
	bis	Qn 6,0	6,00 EUR/Monat
	größer	Qn 6,0	8,00 EUR/Monat

(b) aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen

für den Ortsteil Groß Dölln je angeschlossenem Grundstück 20,00 EUR/Monat

für die zentralen öffentlichen Anlagen

Stadt Templin einschließlich Ortsteile Herzfelde,

Hindenburg und Klosterwalde

0,00 EUR/Monat

Ortsteil Hammelspring

0,00 EUR/Monat

Ortsteil Röddelin

0,00 EUR/Monat

(2) Die Mengengebühr für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt:

a) für die Stadt Templin einschließlich Ortsteile

Herzfelde, Hindenburg und Klosterwalde

**2,14 EUR je m<sup>3</sup> für Schmutzwasser.**

b) für den Ortsteil Groß Dölln

**2,50 EUR je m<sup>3</sup> für Schmutzwasser**

c) für den Ortsteil Hammelspring

**3,28 EUR je m<sup>3</sup> für Schmutzwasser**

d) für den Ortsteil Röddelin

**3,12 EUR je m<sup>3</sup> für Schmutzwasser**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 2a.

(3) Die Mengengebühr für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) beträgt:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben

für die Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf

**4,48 EUR je m<sup>3</sup>**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 2a.

b) für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung

**17,10 EUR je m<sup>3</sup>.**

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Klärschlammanfall nach § 3 Abs. 9.

(4) Die Mengengebühr für eingeleitetes Niederschlagswasser beträgt

**1,05 EUR je m<sup>3</sup>.**

Für die berechnete bzw. vom ZVWU genehmigte und festgestellte nicht genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Abs. 2, berechnet.

Grundlage für die Berechnung von eingeleitetem Oberflächenwasser ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Abs. 2 b.

Sonstige Fremdwassereintragsmengen werden geschätzt.

### **Kostenerstattungssatz zu § 10 Abs. 2**

Der Satz der Kostenerstattung beträgt **106,69 EUR pro laufender Meter.**

Diese 3. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Templin, den 05. November 2010

gez. Bernd Riesener  
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

## **5. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED LYCHEN, VOM 22. JUNI 2007**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg –BbgKVerf- vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg –GKG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg –KAG- vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark auf ihrer Sitzung am 04.11.2010 folgende 5. Änderung der Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Lychen vom 22.06.2007 beschlossen:

### **1. § 2 Grundsatz**

Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:

*Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird bei leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr erhoben, bei nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen wird eine Schmutzwassergebühr erhoben.*

*Für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen wird neben der Mengengebühr eine Grundgebür erhoben.*

### **2. § 3 Gebührenmaßstäbe**

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

*(1) Die Mengengebühren werden nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen gelangt, Berechnungseinheit für die Mengengebühren ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.*

hinter § 3 Absatz 9 wird eingefügt:

*(10) Die Grundgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden in Abhängigkeit des jeweiligen Nenndurchflusses des Wasserzählers (WZ) erhoben. Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird der Nenndurchfluss des Wasserzählers angenommen, der für diese Grundstücksnutzungsart erforderlich wäre und bei vergleichbaren Abnahmestellen vorhanden ist. Die Grundgebühren werden auch erhoben, wenn der Wasserzähler zeitweise ausgebaut ist. Dabei bildet der jeweilige Nenndurchfluss des ausgebauten Wasserzählers die Berechnungsgrundlage. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebür für den/die Wasserzähler erhoben, der/die nachweislich Einfluss auf die Entstehung von Schmutzwasser hat/haben.*

3. Der § 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

### **§ 4 Höhe der Mengengebühren und Grundgebühren**

*Die Mengengebür für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen sowie die Grundgebür für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden nach Maßgabe der anliegenden Gebührentarife (Anlage 2) erhoben. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.*

### **4. Anlage 2 Gebühren und Sätze**

Anlage 2 Gebühren und Sätze wird wie folgt neu gefasst:



**Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren**

(1) Die Grundgebühren für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen betragen:

WZ -Nenndurchfluss:	bis	Qn 1,5	1,00 EUR/Monat
	bis	Qn 2,5	5,00 EUR/Monat
	bis	Qn 6,0	7,50 EUR/Monat

(2) Die Mengengebühr für eingeleitetes Schmutzwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt:

3,76 EUR je m<sup>3</sup>.

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 2a.

(3) Die Mengengebühr für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben:

4,56 EUR je m<sup>3</sup>.

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 2a.

b) für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung:

20,67 EUR je m<sup>3</sup>.

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Klärschlammfall nach § 3 Abs. 9.(4) Die Mengengebühr für eingeleitetes Niederschlagswasser beträgt:

1,44 EUR je m<sup>3</sup>.

Für die berechnete bzw. vom ZVWU genehmigte und festgestellte nicht genehmigte Einleitung von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Abs. 2 berechnet.

Grundlage für die Berechnung von eingeleitetem Oberflächenwasser ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Abs. 2 b.

Sonstige Fremdwassereintragsmengen werden geschätzt.

**Beitrag zu § 12**

Der Beitrag je Quadratmeter Veranlagungsfläche beträgt:

- 2,04 Euro bei einem Vollanschluss
- 1,43 Euro Teilanschluss Schmutzwasser
- 0,61 Euro Teilanschluss Niederschlagswasser

**Kostenerstattungssatz zu § 18 Abs. 2**

Der Satz der Kostenerstattung beträgt:

116,44 EUR pro laufender Meter.

Diese 5. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Templin, den 05. November 2010

gez. Bernd Riesener  
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES  
DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG  
DER WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 a  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG, SCHMUTZWASSERDRUCKROHRLEITUNG  
IN DER STADT TEMPLIN, ZUR BUCHHEIDE**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a, 17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung, Schmutzwasserdruckrohrleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Templin** Flur: **31** Flurstück: **418/1**

Flur: **32** Flurstücke: **13/1** und **13/2**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.  
gez. Dietmar Schulze  
Landrat

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER FESTSETZUNG DER GRENZEN DER ORTSDURCHFART IM ZUGE DER KREISSTRAßEN K 7316 UND 7360**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 28. Juli 2009 hat der Landkreis Uckermark im Einvernehmen mit der Gemeinde Brüssow, vertreten durch das Amt Brüssow, die Grenzen der Ortsdurchfahrt des Ortsteiles Bagemühl wie folgt festgesetzt:

- **Im Süden**, an der Kreisstraße K 7360 am Schnittpunkt der Flurstücksgrenzen der Flurstücke 76, 71 und 150; Flur 2 Gemarkung Bagemühl
- **Im Norden**, an der Kreisstraße K 7316, am Schnittpunkt der Flurstücksgrenzen der Flurstücke 127 und 129; Flur 2 Gemarkung Bagemühl und Flurstück 1; Flur 1 Gemarkung Bagemühl

Die sofortige Vollziehung der Ordnungsverfügung wird angeordnet.

Der Verwaltungsakt und seine begründeten Teile können während der Widerspruchsfrist im Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt des Landkreises Uckermark, Karl – Marx – Straße 1 in 17291 Prenzlau zu den Sprechzeiten des Amtes eingesehen werden. Terminliche Absprachen sind erwünscht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Festsetzung vom 18.11.2010 kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landkreis Uckermark  
Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt  
Karl – Marx – Straße 1  
17291 Prenzlau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, 18.11.2010

Landkreis Uckermark

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

### **ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

#### **IMPRESSUM**

##### **Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

**Herausgeber:** Landkreis Uckermark  
**Anschrift:** Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau  
**Telefon:** 03984 70-1009  
**Verantwortlich:** Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)  
**Bezugsmöglichkeit:** Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**  
**Druck:** Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau